



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Anschlussvertrag zwischen der Bernischen Pensionskasse (BPK) und dem Arbeitgeber, Reformierte Kirchen Bern- Jura-Solothurn

vom 4. Februar / 12. März 2015

Nr. 2400

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG)¹ schliessen

die

BERNISCHE PENSIONS KASSE (BPK)

nachstehend "BPK" genannt,

und

die *Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn*

nachstehend "angeschlossener Arbeitgeber" genannt,

als Ersatz für den bestehenden Vertrag Nr. 2400, vom 26. November 1993 resp. 27. Dezember 1993 folgenden Anschlussvertrag ab:

Art. 1 Zweck des Vertrages

Der angeschlossene Arbeitgeber schliesst sich der BPK zur Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge an.

¹ BSG 153.41.

Art. 2 Versicherter Personenkreis

Der versicherte Personenkreis umfasst die gemäss den Grundlagen in Art. 3 versicherungspflichtigen Personen sowie sämtlichen bisherigen und künftigen Rentnerinnen und Rentner des angeschlossenen Arbeitgebers.

Die Versicherung nur eines Teils der versicherungspflichtigen Personen bedarf der schriftlichen Vereinbarung in Anhang 1 zu diesem Vertrag.

Die BPK stimmt der Versicherung eines Teils der versicherungspflichtigen Personen einer anderer Vorsorgeeinrichtung nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Gründe zu. Es besteht kein Anspruch auf Zustimmung der BPK zur anderweitigen Versicherung eines Teils der versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden.

Art. 3 Grundlagen der Versicherung

- a) Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)² mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und allfälligen künftigen Änderungen.
- b) Das Gesetz vom 9. September 2013 (BSG 153.41) über die kantonalen Pensionskassen (PKG) mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (insbesondere auch Finanzierungs- und Sanierungsplan) und allfälligen künftigen Änderungen.
- c) Die Reglemente der BPK, insbesondere das Vorsorgereglement sowie das Teilliquidationsreglement und ihre allfälligen künftigen Änderungen.
- d) Vorbehalten bleiben die in diesem Vertrag und dessen Anhang ausdrücklich vorgesehenen Abweichungen.
- e) Der Vorsorgeplan gemäss Anhang 2 zu diesem Vertrag.

Der angeschlossene Arbeitgeber anerkennt ausdrücklich die in den vorstehenden Grundlagen enthaltenen Regelungen.

Der angeschlossene Arbeitgeber hat davon Kenntnis genommen, dass die BPK grundsätzlich nach dem System der Teilkapitalisierung finanziert wird (Art. 11 und Art. 13 PKG).

Art. 4 Pflichten des angeschlossenen Arbeitgebers

Der angeschlossene Arbeitgeber verpflichtet sich,

- a) die berufliche Vorsorge für den gesamten gemäss Art. 2 versicherten Personenkreis bei der BPK durchführen zu lassen;

² SR 831.40.

- b) der BPK fristgerecht die erforderlichen Daten und deren Änderungen zu melden, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge benötigt werden, insbesondere die Personaldaten, den Jahreslohn zusammen mit dem Beschäftigungsgrad, die unbezahlten Urlaube von einer Dauer von mehr als 30 Tagen, Krankheitsurlaube, die Austritte, die Todesfälle, den Zivilstand und die Adresse, sowie rückwirkende Anpassungen;
- c) die von der BPK in Rechnung gestellten Beträge fristgerecht zu bezahlen, insbesondere:
- ordentliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge
 - weitere periodische Beiträge
 - Finanzierungs- / Sanierungsbeiträge
 - Einkaufsbeiträge, Nachzahlungen.
- Bei Zahlungsverzug nach Ablauf der eingeräumten Mahnfrist ist ein von der Direktion BPK festgelegter Verzugszins geschuldet;
- d) Zur Bezahlung der beim Abschluss der Vereinbarung vereinbarten Einkäufe in bestehende Reserven und Rückstellungen der BPK sowie zur Bezahlung eines allfällig vereinbarten Zuschlages aufgrund ungünstiger Altersstruktur des neu bei der BPK zu versichernden Personals. Die BPK behält sich vor, den Einkauf in Reserven und Rückstellungen für sämtliche Personen zu verlangen, die innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Vereinbarung eintreten;
- e) der BPK alle benötigten Informationen zu melden im Zusammenhang mit einem allfälligen Personalabbau oder einer Restrukturierung sowie alle übrigen Änderungen und Entwicklungen, die Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben können.

Art. 5 Pflichten der BPK

Die BPK verpflichtet sich gemäss den Grundlagen (Art. 3)

- a) zur rechtskonformen und sachgerechten Durchführung der beruflichen Vorsorge für die versicherten Personen des angeschlossenen Arbeitgebers;
- b) die Leistungen für die versicherten Personen des angeschlossenen Arbeitgebers zu erbringen;
- c) dem angeschlossenen Arbeitgeber im Rahmen der Grundlagen eine Vertretung in der Delegiertenversammlung einzuräumen;
- d) den angeschlossenen Arbeitgeber und die versicherten Personen regelmässig über den finanziellen Stand und die Geschäftsaktivitäten der BPK zu informieren.

Art. 6 Elektronischer Datenaustausch

Ein allfälliger elektronischer Datenaustausch ist in Anhang 4 zu diesem Vertrag geregelt.

Art. 7 Vertragsdauer und Kündigung

a) Der vorliegende Vertrag wird auf eine unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündbar, aber frühestens per 31. Dezember 2019.

Eine Auflösung durch den angeschlossenen Arbeitgeber hat im Einverständnis mit dem Personal oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung zu erfolgen.

b) Kommt der angeschlossene Arbeitgeber seinen Verpflichtungen trotz gehöriger Mahnung nicht nach oder liegen andere schwerwiegende Vertragsverletzungen vor, so ist die BPK berechtigt, ungeachtet der Laufzeit des Vertrages gemäss Bst. a diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf jedes Monatsende zu kündigen, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde.

c) Die Auflösung des vorliegenden Vertrages wird der Auffangeinrichtung durch die BPK gemeldet (Wiederanschlusskontrolle).

d) Bei Kündigung des vorliegenden Vertrages durch den angeschlossenen Arbeitgeber oder bei Kündigung durch die BPK gemäss Bst. b, verlassen die Rentnerinnen und Rentner die BPK. Der Vertrag kann erst aufgelöst werden, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt, dass sie diese Rentenberechtigten zu den gleichen Bedingungen wie bei der BPK übernimmt.

e) Bei Kündigung des vorliegenden Vertrages infolge anderer als in Bst. b genannter Gründe durch die BPK verbleiben die Rentnerinnen und Rentner bei der BPK, sofern die neue Vorsorgeeinrichtung und die BPK sich über einen Wechsel des Rentnerbestands nicht einigen können.

f) Der angeschlossene Arbeitgeber hat davon Kenntnis genommen, dass sich bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung Verpflichtungen gemäss PKG gegenüber dem Kanton Bern ergeben können.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Der angeschlossene Arbeitgeber bestätigt, die nachstehend aufgeführten Beilagen erhalten zu haben.

Bern, 4. Februar 2015

BERNISCHE PENSIONSKASSE (BPK)
Der Präsident Verwaltungskommission: *Roland Kobel*
Der Direktor: *Hansjürg Schwander*

Bern, 12. März 2015

REFORMIERTE KIRCHEN BERN-JURA-SOLOTHURN
NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Anhang 1 zum Anschlussvertrag Nr. 2400**Versicherter Personenkreis** (gemäss Anschlussvertrag Art. 2)

Sämtliche Mitarbeitenden sind bei der BPK versichert und sind vom Arbeitgeber der BPK gemeldet. Es gibt keine Personalgruppen, die in einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.

Bern, 4. Februar 2015

BERNISCHE PENSIONSKASSE (BPK)
Der Präsident Verwaltungskommission: *Roland Kobel*
Der Direktor: *Hansjürg Schwander*

Bern, 12. März 2015

REFORMIERTE KIRCHEN BERN-JURA-SOLOTHURN
NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Anhang 2 zum Anschlussvertrag Nr. 2400

Vorsorgeplan (gemäss Anschlussvertrag Art. 3: Grundlagen der Versicherung)

Es gilt der Standardvorsorgeplan zum Vorsorgereglement (Beitragsprimat) der BPK.

Bern, 4. Februar 2015

BERNISCHE PENSIONSKASSE (BPK)
Der Präsident Verwaltungskommission: *Roland Kobel*
Der Direktor: *Hansjürg Schwander*

Bern, 12. März 2015

REFORMIERTE KIRCHEN BERN-JURA-SOLOTHURN
NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Anhang 3 zum Anschlussvertrag Nr. 2400**Sonderrente** (gemäss Art. 51 Vorsorgereglement, Version 01.01.2015)

Für die versicherten Personen des angeschlossenen Arbeitgebers besteht bei unverschuldeter Entlassung in sinngemässer Anwendung der Personalgesetzgebung des Kantons Anspruch auf eine Sonderrente. Der angeschlossene Arbeitgeber verpflichtet sich ausdrücklich, der BPK die aus der Ausrichtung einer Sonderrente entstehenden Kosten zu vergüten.

Bern, 4. Februar 2015

BERNISCHE PENSIONSKASSE (BPK)

Der Präsident Verwaltungskommission: *Roland Kobel*

Der Direktor: *Hansjürg Schwander*

Bern, 12. März 2015

REFORMIERTE KIRCHEN BERN-JURA-SOLOTHURN
NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Anhang 4 zum Anschlussvertrag Nr. 2400**Elektronischer Datenaustausch** (gemäss Art. 6 des Anschlussvertrages)

Es erfolgt kein elektronischer Datenaustausch zwischen den Parteien (keine automatisierte Schnittstelle zum Verwaltungssystem der BPK).

Bern, 4. Februar 2015

BERNISCHE PENSIONSKASSE (BPK)
Der Präsident Verwaltungskommission: *Roland Kobel*
Der Direktor: *Hansjürg Schwander*

Bern, 12. März 2015

REFORMIERTE KIRCHEN BERN-JURA-SOLOTHURN
NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*